

Gemeinde Lobmingtal

8734 Lobmingtal, Hauptstraße Nr. 22

Telefon 03512/82923, Fax DW 20

E-mail: gemeinde@lobmingtal.gv.at

Homepage: www.lobmingtal.gv.at

Verfahren: 08.02.00-2018
Aktenzahl: 131-9/412 - 2018 -ob

Lobmingtal, 17.10.2018

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Günter Sattler, Dorfstraße 2/1, 8734 Lobmingtal
Karin Sattler, Dorfstraße 2/1, 8734 Lobmingtal
Errichtung einer überdachten Abstellfläche

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 25.09.2018 haben Herr Günter Sattler, Dorfstraße 2/1, 8734 Lobmingtal und Frau Karin Sattler, Dorfstraße 2/1, 8734 Lobmingtal, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung einer überdachten Abstellfläche auf dem Grundstück Nr.: **482/1**, KG: **Kleinlobming**, EZ: **33** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 31.10.2018, um ca. 15:15 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Christian Wolf**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.



Der Bürgermeister:

Wolf Christian